Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9050/J-NR/2016 betreffend Leitungsbestellung an der HAK/HAS-Hallein, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 19. April 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- > Ist die Bundesministerin für Bildung und Frauen an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gebunden?
 - a. Wenn ja, warum wurde dem oben zitierten Urteil bis heute noch nicht Folge geleistet und ein neuer Bescheid erlassen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Der ursprüngliche Bescheid des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, GZ BMBF-712/0029-III/5b/2014, ist gemäß § 28 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben worden und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen worden.

Gegen diesen Beschluss wurden Rechtsmittel erhoben. Der Verfassungsgerichtshof hat die verfassungsrechtlichen Aspekte geprüft und die Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Die Behörde hat nunmehr nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und unter Einhaltung der Verfahrensvorgaben auftragsgemäß einen neuerlichen Bescheid mit einer entsprechenden Begründung der Ermessensentscheidung zu erlassen und wird diesem Auftrag des Bundesverwaltungsgerichtes auch nachkommen.

Zu Frage 2:

Warum - insbesondere aufgrund welcher rechtlichen Überlegungen – wurden statt des höchstgerichtlich geforderten neuen Bescheids neue Sachverhaltsermittlungen angestellt, die bis zur Erlassung des Erstbescheids offenbar noch für irrelevant erachtet worden sind?

Ein neuerlicher Bescheid wird unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 1 erlassen werden, wobei auch durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes die Behörde nicht davon entbunden wird, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren abzuwickeln, um die Ermessensentscheidung auf einen fundierten und umfassend festgestellten Sachverhalt aufbauend begründen zu können.

Minoritenplatz 5 1010 Wien Tel.: +43 1 531 20-0 Fax: +43 1 531 20-3099 ministerium@bmbf.gv.at www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 3:

- Ist es korrekt, dass durch die neuen Ermittlungen (Sacherhebungen) die Aktenlage wieder verändert wird und damit eine Entscheidung der Bundesministerin für Bildung und Frauen begünstigt wird, die dem im ordentlichen Instanzenzug ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zuwiderläuft?
 - a. Wenn ja, wird damit der Rechtsschutz des Beschwerdeführers unterlaufen?
 - b. Wenn nein, warum wird ein solches Sacherhebungsverfahren geführt, anstatt den im ordentlichen Instanzenzug ergangenen Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts umzusetzen?

Nein, der Rechtsschutz des ehemaligen Beschwerdeführers wird in keiner Weise unterlaufen, sondern steht eben deshalb in vollem Umfang weiter zu, da gegen den zu erlassenden Bescheid alle Parteienrechte und Rechtsmittel wieder offen stehen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, entbindet der Aufhebungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichtes die Behörde nicht, für die Ermessensübung ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen, um gegenüber allen Mitbeteiligten des Verfahrens die Entscheidung durch eine fundierte Sachverhaltsfeststellung und Abwägung vertreten zu können.

Wien, 17. Juni 2016 Die Bundesministerin:

Dr. in Sonja Hammerschmid eh.